

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Aufgrund des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 9 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 11. März 1988 (Amtsblatt S. 338) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (Amtsblatt S. 1770) zuletzt geändert durch G Nr. 1567 vom 20.04.2005 (Amtsblatt S. 686) erlässt die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (Kammer) aufgrund ihres Beschlusses in der Sitzung vom 26.06.2006 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 16.06.2008 mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales vom 14.09.2008 die folgende Berufsordnung:

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Präambel | 2 |
| I Grundsätze | 2 |
| § 1 Berufsaufgaben | 2 |
| § 2 Berufsbezeichnungen | 3 |
| § 3 Allgemeine Berufspflichten | 3 |
| II Regeln der Berufsausübung | 4 |
| § 4 Allgemeine Obliegenheiten | 4 |
| § 5 Sorgfaltspflichten | 4 |
| § 6 Abstinenz | 5 |
| § 7 Aufklärungspflicht | 5 |
| § 8 Schweigepflicht | 6 |
| § 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht | 6 |
| § 10 Datensicherheit | 7 |
| § 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen | 7 |
| § 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen/Patienten | 7 |
| § 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen/Patienten | 8 |
| § 14 Honorierung und Abrechnung | 8 |
| § 15 Fortbildungspflicht | 8 |
| § 16 Qualitätssicherung | 8 |
| § 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten | 8 |
| § 18 Delegation | 9 |
| § 19 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte | 9 |
| III Formen der Berufsausübung | 10 |
| § 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung | 10 |
| § 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen | 10 |
| § 22 Anforderungen an die Praxen | 11 |
| § 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung | 11 |
| § 24 Aufgabe der Praxis | 11 |
| § 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis | 12 |
| § 26 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten als Lehrende, Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten (Ausbilder) | 12 |
| § 27 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten als Gutachter | 12 |
| § 28 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in der Forschung | 13 |
| IV Schlussbestimmungen | 13 |
| § 29 Pflichten gegenüber der Kammer | 13 |
| § 30 Ahnden von Verstößen | 13 |
| § 31 Inkrafttreten | 14 |

Präambel

Die auf der Grundlage des saarländischen Heilberufekammergesetzes beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patientinnen/Patienten, Kolleginnen/Kollegen, anderen Partnerinnen/Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und ihren Patientinnen/Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patientinnen/Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufes zu wahren und zu fördern sowie
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

I Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.
- (2) Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.
- (3) Der Beruf der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind:

- „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,
- „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

(2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten war oder gemäß §12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) Besondere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes oder einer Qualifikation setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz 'Tätigkeitsschwerpunkt' erfolgen.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

- die Autonomie der Patientinnen/Patienten zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben.

(3) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben die Würde ihrer Patientinnen/Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(4) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.

(5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

(6) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(7) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

(8) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich im Falle von Großschadensereignissen oder Katastrophen sowie im Falle anderer Notfall- und Krisensituationen an einer psychotherapeutischen Notfallversorgung in berufsangemessener Form zu beteiligen. Zu Art und Umfang der Beteiligung erlässt die Kammer bei Bedarf gesonderte Regelungen.

II Regeln der Berufsausübung

§ 4 Allgemeine Obliegenheiten

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.
- (2) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit pro Fall in Höhe von mindestens 1 Mio. € abzusichern.

§ 5 Sorgfaltspflichten

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patientinnen/Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in bezug auf den Heilungserfolg machen.
- (2) Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patientinnen/Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.
- (3) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patientin/Patient und Behandlerin/Behandler nicht herstellbar ist, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch der Patientin/des Patienten abzulehnen. Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut verpflichtet, der Patientin/dem Patienten ein Angebot zu machen, sie/ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.
- (4) Erkennen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. Sie haben dies der Patientin/dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr/ihm zu erörtern.
- (5) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. Sie dürfen diese über elektronische Kommunikationsmedien nur in begründeten Ausnahmefällen und unter besonderer Beachtung der Sorgfaltspflichten durchführen. Modellprojekte, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, sind der Kammer anzuzeigen. Die Kammer kann ggf. eine Evaluation verlangen.
- (6) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben Kolleginnen/Kollegen, Ärztinnen/Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit der Patientin/dem Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.
- (7) Die Überweisung oder Zuweisung von Patientinnen/Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung oder Überweisung von Patientinnen/Patienten weder ein Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen, noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

- (8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnerinnen/Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer Patientin/einem Patienten stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6 Abstinenz

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.
- (2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patientinnen/Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.
- (3) Die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilmahme ist unzulässig. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.
- (4) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen/Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.
- (5) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen/Patienten ist unzulässig.
- (6) Die abstinenten Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin/einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Psychotherapeutin/der behandelnde Psychotherapeut. Das Abstinenzgebot gilt uneingeschränkt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Psychotherapie

§ 7 Aufklärungspflicht

- (1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine Aufklärung voraus. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (2) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen/Patienten über Indikation, Art der Behandlung, Therapieplan, ggf. Behandlungsalternativen und mögliche Behandlungsrisiken. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.
- (3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin/des Patienten abgestimmten Form zu erfolgen. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin/der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.
- (4) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patientinnen/Patienten in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere institutionelle Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen/Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.
- (2) Soweit Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen/Patienten und deren Therapie zu entscheiden.
- (3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.
- (4) Gefährdet eine Patientin/ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie/er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin/des Patienten, Schutz eines Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Patientin/des Patienten oder Dritter zu ergreifen.
- (5) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen/Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patientin/des Patienten erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.
- (7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung der Patientin/des Patienten. Die Patientin/der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.
- (8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen (2) bis (7) hat sich die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, die psychotherapeutische Behandlung und Beratung zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens Datum, anamnestische Daten, Diagnosen, Fallkonzeptualisierungen, psychotherapeutische Maßnahmen sowie gegebenenfalls Ergebnisse psychometrischer Erhebungen enthalten.
- (2) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 Datensicherheit

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
- (2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

- (1) Patientinnen/Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin, Einsicht in die sie betreffenden Dokumentationen zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen sind.
- (2) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn dies die Patientin/den Patienten gesundheitlich gefährden würde oder wenn Rechte Dritter betroffen sind. Eine Einsichtsverweigerung ist gegenüber der Patientin/dem Patienten zu begründen.
- (3) Die Einsichtnahme in persönliche Aufzeichnungen der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten über seine emotionalen Erlebnisweisen im Rahmen des therapeutischen Geschehens (subjektive Daten) kann verweigert werden..

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen/Patienten

- (1) Bei minderjährigen Patientinnen/Patienten haben Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.
- (2) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist eine Minderjährige/ein Minderjähriger nur dann, wenn sie/er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Verfügt die Patientin/der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung einzuholen und diese zu dokumentieren..
- (3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit der/dem noch nicht einsichtsfähigen Patientin/Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.
- (4) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.
- (5) Einsichtsfähige minderjährige Patientinnen/ Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.
- (6) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen/Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen anvertrauten Mitteilungen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend § 8.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen/Patienten

- (1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist eine Patientin/ein Patient, für die/den ein rechtlicher Vertreter eingesetzt ist, nur dann, wenn sie/er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.
- (2) Verfügt die Patientin/der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin/des rechtlichen Vertreters einzuholen. Bei Konflikten zwischen gesetzlich eingesetzten Vertretern und Patientinnen/Patienten ist die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Wohl der Patientin/des Patienten zu achten.
- (3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung und Abrechnung

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. In begründeten Ausnahmefällen können sie Patientinnen/Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15 Fortbildungspflicht

Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln.

§ 16 Qualitätssicherung

Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung den anerkannten Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie die erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ein..

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen/Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen so-

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS)

wie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen/Kollegen betrifft.

- (2) Anfragen von Kolleginnen/Kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.
- (3) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin/eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.
- (4) Berufsbezogene Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patientinnen/Patienten werden im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Kammer entsprechend der Schlichtungsordnung vermittelt..

§ 18 Delegation

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientinnen/Patienten eingewilligt haben.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei der delegierenden Psychotherapeutin/dem delegierenden Psychotherapeuten.
- (3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte

- (1) Beschäftigen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.
- (2) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

III Formen der Berufsausübung

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

- (1) Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei haben die Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.
- (3) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Beschäftigung von Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärztinnen/Ärzten oder Zahnärztinnen/Zahnärzten in eigener Praxis setzt die Leitung der Praxis durch die/den niedergelassenen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten voraus. Die Beschäftigung ist der Kammer anzuzeigen.
- (5) Die Beschäftigung von Vertreterinnen/Vertretern in eigener Praxis ist der Kammer anzuzeigen, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb von 12 Monaten dauert.

§ 21 Zusammenschlüsse zur Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Angehörigen anderer Gesundheits- oder Beratungsberufe zusammenschließen.
- (2) Für die Ausübung selbständiger psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Im Falle der Beschäftigung von Ärztinnen/Ärzten und Zahnärztinnen/Zahnärzten ist auch die kooperative Leitung der Berufsausübungsgemeinschaft, der Kooperationsgemeinschaft und sonstigen Organisation gemeinsam mit Ärztinnen/Ärzten und/oder Zahnärztinnen/Zahnärzten möglich.
- (4) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.
- (5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten durch die Patientinnen/Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.
- (6) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen/Patienten möglich ist.

- (7) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.
- (8) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 3 sowie deren Änderungen sind der Kammer anzuzeigen. Kooperationsverträge nach Absatz 1 bis Absatz 3 sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

- (1) Praxen von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.
- (2) Anfragen von Patientinnen/Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten sind der Patientin/dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
- (3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.
- (4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

- (1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung soll durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen/Patienten notwendigen Informationen enthält.
- (2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Kammer.
- (3) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxischildern. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen.

§ 24 Aufgabe der Praxis

- (1) Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis - auch für den Todesfall - die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.
- (2) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten können Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen/Patienten an die Praxisnachfolgerin/den Praxisnachfolger übergeben. Soweit eine Einwilligung der Patientin/des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin/der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.
- (3) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

- (4) Ist eine Aufbewahrung bei dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese Aufgabe an den Praxisnachfolger übertragen werden, wenn dieser die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.
- (2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.
- (3) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese der weisungsgebundenen Berufskollegin/dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung ihrer/seiner Berufspflichten ermöglichen.
- (4) Üben Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 26 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten als Lehrende, Lehrtherapeutinnen / Lehrtherapeuten (Ausbilder)

- (1) Ausbilder dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.
- (2) Ausbilder dürfen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.
- (3) Die Ausbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
- (4) Absatz 1 gilt für die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten im Rahmen von Supervision oder vergleichbarer Tätigkeit entsprechend.

§ 27 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten als Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dürfen sich als Gutachterinnen/Gutachter betätigen. Die Tätigkeit als Gutachterin/Gutachter setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus.
- (2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.
- (3) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen/Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn die Patientin/der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn er die Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut gem. § 53 Abs. 2 StPO verpflichtet, als Zeuge vor Gericht auszusagen.

§ 28 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in der Forschung

- (1) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsobjekten die in der Deklaration von Helsinki 2000 niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.
- (2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.
- (4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten Auftraggeber und Geldgeber der Forschung zu nennen.

IV Schlussbestimmungen

§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer

Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungenormen ergeben. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihrer Kammer nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut dadurch ihre/seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung in die Gefahr begeben würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, und sie/er sich darauf beruft. Das Kammermitglied ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

§ 30 Ahnden von Verstößen

- (1) Schuldhaftes, d. h. vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach den §§ 32 und 33 des Heilberufekammergesetzes nach sich ziehen.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

Geänderte Fassung - Saarbrücken, den 15.09.2008

Ilse Rohr
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes